

## Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

### **GAUDLITZ PLASTIC TECHNOLOGIES GmbH & Co. KG**

Callenberger Str. 42, D-96450 Coburg

-nachfolgend **GAUDLITZ** genannt –

und

**Firma:** \_\_\_\_\_

**Adresse:** \_\_\_\_\_

-nachfolgend **Vertragspartner** genannt-

-nachfolgend beide zusammen Vertragsparteien genannt-

### **§ 1 Gegenstand der Geheimhaltungsverpflichtung**

- (1) Die Vertragsparteien beabsichtigen die Zusammenarbeit hinsichtlich Beschreibung/Projekt: [...] bzw. haben die Zusammenarbeit bereits aufgenommen. Dabei erfolgt ein Informationstausch.
- (2) Mit dieser Vereinbarung schützen GAUDLITZ und der Vertragspartner die Informationen, die im Rahmen dieser Zusammenarbeit bereits weitergegeben wurden und/oder noch weitergegeben werden.

### **§ 2 Vertrauliche Informationen**

- (1) Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen technischer, wissenschaftlicher, finanzieller oder kommerzieller Art über Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Entwicklungsleistungen, Untersuchungsergebnisse, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen, Materialien, analoge oder digitale Werkzeuge, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Erfindungen oder sonstiges geistiges Eigentum (ungeachtet ihrer Schutzfähigkeit) der Vertragsparteien. Dies gilt unabhängig ob in mündlicher, schriftlicher, visueller oder sonstiger Form, in welcher die Vertragsparteien oder ein mit GAUDLITZ verbundenes Unternehmen in mündlicher, schriftlicher, visueller oder sonstiger Form unmittelbar oder mittelbar zugänglich machen.
- (2) Sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit dem in § 1 beschriebenen Projekt, unabhängig in welcher Form auch immer, ob schriftlich, elektronisch, mündlich oder in sonstiger Weise, ausgetauscht werden, sind als vertraulich zu behandeln, soweit Informationen nicht ausdrücklich als nicht-vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind. Bei Entwicklungsprojekten bezieht sich diese Vereinbarung auch auf sämtliche Informationen, die die Herstellung eines Gegenstandes, der im Zusammenhang mit diesen Entwicklungsleistungen steht, betreffen.
- (3) Zu den vertraulichen Informationen gehört die Tatsache, dass die Parteien miteinander Vertragsverhandlungen führen bzw. in einer Geschäftsbeziehung stehen. Ebenso sind Existenz und Inhalt dieser Vereinbarung vertraulich.
- (4) Informationen gelten dann nicht als vertraulich, wenn die Partei, der gegenüber eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung geltend gemacht wird (nachfolgend: beschuldigte Partei), nachweisen kann, dass

- die betreffenden Informationen allgemein bekannt und Dritten zugänglich sind, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vereinbarung durch die beschuldigte Partei beruht, oder
- der beschuldigten Partei die Informationen zum Zeitpunkt der Überlassung bereits aus eigener Entwicklungsarbeit oder als Ergebnis aus eigener Tätigkeit verfügbar waren, oder
- der beschuldigten Partei die betreffenden Informationen rechtmäßig, ohne Verstoß gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder ohne entsprechende Verwendungsbeschränkung mitgeteilt wurden, oder
- die übermittelten Informationen dem Stand der Technik entsprechen oder unmittelbar aus dem Stand der Technik abgeleitet werden können, oder
- die geltend machende Partei der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.

### **§ 3 Schutz der Informationen**

- (1) Nimmt ein Vertragspartner vertrauliche Informationen entgegen, ist er verpflichtet, die vertraulichen Informationen ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Information unbefristet vertraulich zu behandeln und
  - sie ausschließlich für die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zwecke zu verwenden, es sei denn, der mitteilende Vertragspartner stimmt einer weitergehenden Verwendung ausdrücklich vorher schriftlich zu, und
  - sie nur soweit wie für die Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich zu vervielfältigen oder in Schriftform zu fassen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese vertraulichen Informationen weder selbst noch durch andere Personen zu vervielfältigen oder zu verbreiten, Dritten in sonstiger Weise bekannt zu geben oder diese für andere Zwecke zu nutzen. Dies gilt nicht, wenn die vorherige schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners eingeholt wird oder das Vervielfältigen von Informationen in elektronischer Form zum Erstellen von Sicherungskopien betrifft.
- (3) Der empfangende Vertragspartner schützt und sichert die vertraulichen Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt. Der empfangende Vertragspartner schützt die vertraulichen Informationen mit der Sorgfalt, mit welcher er eigene vergleichbare Informationen schützt. Informationen werden so verwahrt und gesichert, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind.
- (4) Der empfangende Vertragspartner unterrichtet den überlassenden Vertragspartner unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis oder Verdacht von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen des überlassenden Vertragspartners hat. Geschützt sind hierbei die Geheimhaltungsinteressen des überlassenden Vertragspartners gegenüber jedermann.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur dem eigenen Personal zugänglich zu machen, welches mit der Bearbeitung der in dieser Vereinbarung vorausgesetzten Zwecke befasst ist. Das Personal ist - auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus - schriftlich an die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu binden.
- (6) Vertrauliche Informationen dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergeleitet werden. Dritte sind auch mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht mit GAUDLITZ verbundene Unternehmen. Die Vertragsparteien dürfen nur nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners vertrauliche die Informationen an Dritte weiterleiten. Das rechtmäßige Weiterleiten an Dritte setzt voraus, dass es dem weiterleitenden Vertragspartner gelingt, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung dem Dritten aufzuerlegen.
- (7) Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe an Dritte, wenn ein Vertragspartner aufgrund eines Beschlusses eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder aufgrund eines Gesetzes zur Weitergabe, verpflichtet ist. Der empfangende Vertragspartner unterrichtet den überlassenden Vertragspartner unverzüglich und im Voraus von einer solchen Weitergabe der Informationen.

- (8) Vertrauliche Informationen dürfen vom Vertragspartner und von mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen nicht für unternehmerische Zwecke, die im Wettbewerb zu den Tätigkeiten von GAUDLITZ oder eines mit GAUDLITZ verbundenen Unternehmen stehen, eingesetzt werden.

#### **§ 4 Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung**

- (1) Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach dieser Vereinbarung gilt nicht nur während der Zusammenarbeit zum in § 1 dieser Vereinbarung genannten Zweck, sondern auch darüber hinaus unbegrenzt nach deren Beendigung. Dies gilt nicht, soweit die Informationen für beide Vertragsparteien offensichtlich keinem Geheimhaltungsinteresse mehr unterliegen.
- (3) Unbeschadet von § 4 Abs. 2, endet die Verpflichtung zur Geheimhaltung frühestens 7 Jahre nach dem Ende der Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

#### **§ 5 Rückgabe von Informationen**

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle erhaltenen Informationen innerhalb von zehn Tagen nach einer schriftlichen Aufforderung durch den anderen Vertragspartner, spätestens jedoch unverzüglich nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, an den jeweils anderen Vertragspartner zurückzugeben. Zusammenfassungen, Aufzeichnungen, Abschriften, Aufnahmen oder ähnliches sind ebenfalls herauszugeben. Der Vertragspartner bestätigt innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe, dass alle erhaltenen Informationsträger zurückgegeben wurden und dass keine Zusammenfassungen, Aufzeichnungen, Abschriften, Aufnahmen oder Ähnliches behalten wurden. Jedoch verbleiben die vom Vertragspartner für GAUDLITZ erbrachten Leistungen und Ergebnisse bei GAUDLITZ. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Löschung/Beseitigung sind Informationen, obwohl sie unter vertrauliche Informationen gemäß § 2 fallen, ausschließlich dann, wenn eine derartige Löschung/Vernichtung aufgrund des Umstandes, dass es sich um eine Speicherung im Rahmen eines automatisierten Datensicherungssystems handelt, mit dem regelmäßig Sicherungskopien pauschal für eine Vielzahl von Daten standardisiert erfolgt. Die Vertragspartien sind verpflichtet bei der Einrichtung und bei dem Betrieb derartiger Datensicherungssysteme für einen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Schutz vor dem Zugriff Dritter auf Informationen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, zu sorgen.
- (2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Löschung/Beseitigung sind weiterhin Informationen und/oder deren Kopien, wenn und soweit diese nach zwingendem Recht von dem empfangenden Vertragspartner oder von einem durch diesen Vertragspartner berechtigten Empfänger aufbewahrt werden müssen.
- (3) Soweit Informationen IT-Systeme betreffen, die ausschließlich eine definierte Aufgabe in einem Bauteil erfüllen und damit eine untrennbare Verbindung zwischen Soft- und Hardware entsteht (embedded system), ist GAUDLITZ nicht zur Rückgabe verpflichtet.

#### **§ 6 Vertragsstrafe**

Ein Vertragspartner, der Pflichten nach § 3 dieser Vereinbarung verletzt (Schuldner), hat dem anderen Vertragspartner (Gläubiger) für jeden Pflichtverstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Vertragsstrafe gilt für den Rahmen der verletzten Pflicht, den Nachteil des Gläubigers (auch der immaterielle Nachteil) und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Schuldners. Einigen sich die Vertragspartner über die Höhe der Strafe nicht, so entscheidet hierüber verbindlich als Schiedsgutachter ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Bamberg benannter Richter dieses Oberlandesgerichtes nach (auch nur schriftlicher) Anhörung der Vertragspartner.

### § 7 Gerichtstand und anwendbares Recht

- (1) Für diesen Vertrag und dessen Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren Coburg als ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung der Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (2) Sind einzelne der vorstehenden Paragraphen oder Teile dieser Paragraphen nichtig, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder bei Fehlen einer solchen Vorschrift eine solche Regelung, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn Ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.

Coburg, den

---

Ort, Datum

---

---

**GAUDLITZ PLASTIC TECHNOLOGIES**

**GmbH & Co. KG**

Unterschrift / Firmenstempel

---

**Firma**

Unterschrift / Firmenstempel

---

Name in Druckbuchstaben

---

Name in Druckbuchstaben